

## TRAKTANDUM 3

### Beschlussfassung über die revidierten Statuten des Zweckverbandes ARA Untermarch

#### Antrag:

1. Den revidierten Statuten des Zweckverbandes ARA Untermarch vom 26. Juni 2015 wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

#### Bericht:

#### Gewässerschutzrechtlicher Rahmen

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GschG) verpflichtet die Kantone, für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser zu sorgen. In der zugehörigen Gewässerschutzverordnung (GschV) werden die Vorgaben für den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen sowie die Entsorgung von Klärschlamm genauer definiert.

Für den Kanton Schwyz bestimmt das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGzGschG), dass die Gemeinden alle im generellen Entwässerungsplan (GEP) enthaltenen öffentlichen Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen planen, bauen, betreiben und beaufsichtigen. Die Gemeinden können dabei ihre Vollzugsaufgaben bei der Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen geeigneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen. Der Regierungsrat kann Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.



#### Der bewährte Zweckverband

Die Gemeinden Altendorf, Lachen, Galgenen, Schübelbach und Wangen haben sich bereits 1966 zu einem Zweckverband ARA Untermarch zusammengeschlossen. Der Verband bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt von gemeinsamen Abwasseranlagen in der Untermarch. Gleichzeitig wurde der Zweckverband ARA Obermarch gegründet, nachdem die zuvor angestellten Studien und Abklärungen aufgezeigt hatten, dass sich für die March die Gründung von zwei Zweckverbänden als sinnvoll erweist. Der Spatenstich und Baubeginn der ARA Untermarch erfolgte am 1. Oktober 1970. Am 13. Juli 1973 konnte die Abwasserreinigungsanlage in Betrieb genommen werden. Der Standort der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage für das Einzugsgebiet Untermarch befindet sich in Lachen im Gebiet Ennet-Aa. Seit der Inbetriebnahme kam es zu mehreren Erweiterungen und Modernisierungen der gemeinsamen Anlage. Das Gewässerschutz-

gesetz (GschG) erfuhr am 21. März 2014 eine Änderung hinsichtlich der Elimination von organischen Spurenstoffen bei Abwasseranlagen. In diesem Zusammenhang steht die nächste grössere Investition bevor (Elimination von Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser). Die gemeinsame Planung und Aufgabenerfüllung der vergangenen 50 Jahre darf heute als zweckmässig und erfolgreich bezeichnet werden. Die Zusammenarbeit im Zweckverband hat sich bewährt und soll weitergeführt werden.

#### Der Revisionsbedarf bei den Statuten

Der Zweckverband ARA Untermarch besitzt heute immer noch die ersten Statuten vom 16. Oktober 1966. Im Wesentlichen ist das Statutarrecht auf das erste Bauvorhaben ausgerichtet, was nicht ungewöhnlich ist für einen solchen Zweckverband. So ist etwa die Kompetenzordnung im Wesentlichen auf den Bau der Abwasserreinigungsanlage gemäss den ursprünglich erstellten Plänen ausgerichtet. In wichtigen Belangen ist aus den Statuten aber keine klare Regelung ersichtlich, was in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten führte. Die Kompetenzordnung erweist sich als lückenhaft.

Der Revisionsbedarf für die Statuten, welche u.a. die Organisation, das Finanzwesen und den Betrieb der Anlagen regeln, ergibt sich aber auch im Hinblick auf die neue Kantonsverfassung (KV), welche am 1. Januar 2013 in Kraft trat. Gemäss § 39 KV sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren, was eine repräsentative Vertretung der einzelnen beteiligten Gemeinwesen erfordert. Es muss im Speziellen ein Initiativ- und Referendumsrecht vorgesehen sein. Diese Anforderungen der neuen Kantonsverfassung vermögen die veralteten Statuten von 1966 nicht mehr zu erfüllen.

#### Die gemeinsamen Revisionsarbeiten der ARA Untermarch und der ARA Obermarch

Ganz im Geiste der gemeinsamen Entstehungsgeschichte haben sich die beiden Zweckverbände ARA Untermarch und ARA Obermarch zur Erarbeitung der Grundlagen für die überfällige Statutenrevision zusammengetan, zumal schon die rechtsgültigen Statuten inhaltlich weitgehend identisch sind. In einer gemeinsamen Projektgruppe sind die neuen Statuten entstanden. Es konnten hierbei zahlreiche Vergleiche mit dem Statutarrecht von umliegenden Zweckverbänden angestellt werden. In vielen Belangen konnte aber auch Bewährtes übernommen werden. Alle Vorgaben des übergeordneten Rechts sind beachtet worden. Die Koordination ergab sich auch deshalb, da das Gebiet der Gemeinde Schübelbach teilweise auf die ARA Untermarch und teilweise auf die ARA Obermarch ausgerichtet ist, weshalb die Gemeinde Schübelbach zu beiden Zweckverbänden gehört.

Die neuen Statuten sind vom zuständigen Umweltdepartement des Kantons Schwyz vorgeprüft worden. Gestützt auf die Ergebnisse aus diesem Vorprüfungsverfahren darf erwartet werden, dass nach durchgeführter Volksabstimmung der Genehmigung der neuen Statuten durch den Regierungsrat nichts mehr im Wege steht.

#### Die neuen Statuten

Anlässlich der Sitzung vom 26. Juni 2015 hat der Vorstand den Entwurf für die neuen Statuten zuhanden der Gemeindeabstimmungen verabschiedet. Das moderne Statutarrecht

regelt alle wesentlichen Belange zur Organisation und zum Finanzwesen des Verbands. Es finden sich zudem Bestimmungen zum Eigentum, Bau, Unterhalt und Betrieb der Anlagen.

Der Verband wird wie bisher vom Vorstand geführt. Es sind die Gemeinderäte, welche die Vorstandsmitglieder für ihre Gemeinde bestimmen. Die eigentliche Verwaltung besorgt eine Betriebskommission. Die Befugnisse des Vorstandes und der Betriebskommission sind in den Statuten geregelt.

Für die wichtigsten Angelegenheiten bleiben die Befugnisse der Verbandsgemeinden vorbehalten. So braucht es Gemeindeabstimmungen für Statutenänderungen und für die Auflösung des Verbandes. Die Finanzbefugnisse sind klar geregelt. Für neue Ausgaben über 5 Millionen Franken und für wiederkehrende neue Ausgaben über 200 000.– Franken muss in allen Verbandsgemeinden eine Abstimmung durchgeführt werden, wobei die Ausgabe angenommen ist, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

200 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Verbandsgemeinden können beim Vorstand schriftlich und in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen. Hierauf kommt es zur Abstimmung in allen Gemeinden, wobei für Statutenänderungen die Zustimmung aller Verbandsgemeinden vorausgesetzt wird.

In den Statuten finden sich im Weiteren die Vorschriften über die Verteilung der Bau- und Betriebskosten sowie solche zur Erweiterung oder Auflösung des Zweckverbandes.

### Das Verfahren

Der Vorstand der ARA Untermarch hat den Entwurf für die neuen Statuten am 26. Juni 2015 zuhanden der Gemeinde-

abstimmungen verabschiedet. Anlässlich der beratenden Gemeindeversammlungen sind materielle Abänderungsanträge zu einzelnen Bestimmungen nicht möglich. Damit die revidierten Statuten in Kraft treten können, bedarf es der Zustimmung in allen Verbandsgemeinden. Anschliessend folgt das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren. Aufgrund der durchgeführten Vorprüfung durch das zuständige Umweltdepartement wird die Genehmigung erwartet. Es ist vorgesehen, die neuen Statuten am 1. Oktober 2016 in Kraft zu setzen.

### Empfehlung

Mit der fälligen Revision des Statutarrechts erhält der Zweckverband ARA Untermarch eine moderne Ordnung, welche allen Anforderungen des übergeordneten Rechts genügt. Mit dem Ersatz der bald 50-jährigen Statuten können alle künftigen Herausforderungen effizient angegangen werden. Der Vorstand und der Gemeinderat empfehlen die Vorlage gemeinsam zur Annahme.



## STATUTEN

### Zweckverband ARA Untermarch

#### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Art. 1 Verbandsbildung

Die Gemeinden Altendorf, Lachen, Galgenen, Schübelbach und Wangen bilden auf unbestimmte Zeit den **Zweckverband «ARA Untermarch»** (nachfolgend **Verband** genannt).

##### Art. 2 Rechtspersönlichkeit

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

##### Art. 3 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Lachen.

##### Art. 4 Zweck

<sup>1</sup> Der Verband bezweckt die Planung, den Bau, Betrieb und Unterhalt der gemeinsam erstellten und betriebenen

Abwasserreinigungsanlage und der verbandseigenen Kanalisation inkl. Sonderbauwerke.

<sup>2</sup> Er kann nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz weitere Aufgaben erfüllen.

##### Art. 5 Abwasserreglemente

Jede Verbandsgemeinde hat für ihr Gebiet ein Abwasserreglement zu erlassen. Dieses darf keine Vorschriften enthalten, die den Bestimmungen dieser Statuten widersprechen.

#### B. ORGANISATION

##### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 6 Organe

Organe des Verbandes sind:  
a) die Verbandsgemeinden;

- b) der Vorstand;
- c) die Betriebskommission;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

## II. Verbandsgemeinden

### Art. 7 Befugnisse Gemeindeversammlung (Urnen-system)

- 1 Den Verbandsgemeinden stehen folgende Befugnisse zu:
  - a) die Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
  - b) die Zustimmung zu Änderungen dieser Statuten gemäss Art. 49;
  - c) die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 45.
- 2 Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben. Vorbehalten bleibt die notwendige Zustimmung durch alle Verbandsgemeinden für den Auflösungsbeschluss gemäss Art. 45 Abs. 1 und für Statutenänderungen gemäss Art. 49.

### Art. 8 Initiativrecht

- 1 200 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Verbandsgemeinden können beim Vorstand schriftlich und in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen.
- 2 Der Vorstand überweist die nach Verbandsgemeinden gegliederten Unterschriftenbogen den einzelnen Verbandsgemeinden zur Prüfung der Zahl der gültigen Unterschriften.
- 3 Nach Feststellung des Zustandekommens der Initiative erlässt der Vorstand eine Verfügung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Entscheidspruch ist den Initianten mitzuteilen und zusammen mit dem Initiativbegehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dagegen kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert zehn Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.
- 4 Erachtet der Vorstand die Initiative als zulässig, lädt er die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit seinem Antrag oder seinem allfälligen Gegenvorschlag innert Jahresfrist der vorberatenden Gemeindeversammlung vorzulegen.
- 5 Bei der anschliessenden Urnenabstimmung ist die Initiative angenommen, wenn ihr alle Verbandsgemeinden zugestimmt haben. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 6 Im Übrigen richten sich Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse der Urnenabstimmung sinngemäss nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

### Art. 9 Befugnisse Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission nach Massgabe dieser Statuten.

## III. Vorstand

### Art. 10 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern.
- 2 Jede Verbandsgemeinde ordnet drei Mitglieder ab.
- 3 Der Betriebsleiter und der Klärwerksmeister werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nehmen daran teil. Sie haben kein Stimmrecht.

### Art. 11 Wahl und Amtsdauer

- 1 Die jeweiligen Mitglieder werden vom Gemeinderat auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2 Die Mitglieder müssen nicht dem Gemeinderat angehören.
- 3 Die Mitglieder sind wieder wählbar.

### Art. 12 Befugnisse

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Aktuars;
- b) die Wahl der Betriebskommission;
- c) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Betrieb der Anlage;
- d) die Beschlussfassung über den Voranschlag;
- e) die Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
- f) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- g) die Abnahme der Bauabrechnungen;
- h) die Abnahme des Geschäftsberichts;
- i) die Vorbereitung von Anträgen an die Verbandsgemeinden;
- j) die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Betriebskommission;
- k) die Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden und der Abschluss von Anschlussverträgen gemäss Art. 43 Abs. 2.

### Art. 13 Einberufung

- 1 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte notwendig machen, jährlich aber mindestens zweimal. Vier Vorstandsmitglieder können unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 2 Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, jeweils mindestens zehn Tage vorher und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. In dringenden Fällen kann die Einberufung des Vorstandes kurzfristig erfolgen.

### Art. 14 Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 2 Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

## IV. Betriebskommission

### Art. 15 Zusammensetzung

- 1 Die Betriebskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Sie besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden. Der Präsident und der Aktuar nehmen von Amtes wegen Einsitz.
- 2 Der Betriebsleiter und der Klärwerksmeister nehmen mit beratender Stimme Einsitz in die Betriebskommission.

### Art. 16 Befugnisse

Die Betriebskommission erledigt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ obliegen. Sie ist namentlich zuständig für:

- a) die Organisation und Leitung des Verbandes;
- b) die Vorbereitung der Geschäfte und Antragstellung an den Vorstand;
- c) die Finanzgeschäfte gemäss Anhang dieser Statuten;

- d) die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite;
- e) die Erteilung von Projektierungsaufträgen und Beratungsleistungen im Rahmen der bewilligten Kredite;
- f) die Mittelbeschaffung im Rahmen der bewilligten Kredite;
- g) die Wahl des Betriebsleiters, des Klärwerksmeisters und des Betriebspersonals sowie die Festlegung der Anstellungsbedingungen; das Arbeitsverhältnis ist zivil-rechtlich.
- h) die Aufsicht über den Betriebsleiter und den Klärwerksmeister;
- i) die Führung von Prozessen und Genehmigung von Vergleichen.

#### **Art. 17 Einberufung**

Die Betriebskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte notwendig machen, jährlich aber mindestens zwei Mal.

#### **Art. 18 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- <sup>2</sup> Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 19 Betriebsleiter und Klärwerksmeister**

- <sup>1</sup> Die administrative Leitung obliegt dem Betriebsleiter.
- <sup>2</sup> Die technische Leitung der Anlage obliegt dem Klärwerksmeister.
- <sup>3</sup> Die Kompetenzen des Betriebsleiters und des Klärwerksmeisters werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

#### **Art. 20 Präsident, Zeichnungsberechtigung**

- <sup>1</sup> Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Er leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Betriebskommission.
- <sup>2</sup> Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien: Der Präsident mit dem Aktuar oder dem Betriebsleiter; der Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Betriebsleiter.

### **V. Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 21 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf fachkundigen Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde stellt ein Mitglied.
- <sup>2</sup> Die jeweiligen Mitglieder werden vom Gemeinderat auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- <sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht dem Vorstand oder der Betriebskommission angehören.

#### **Art. 22 Aufgabe**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft zuhanden des Vorstandes die Jahresrechnung sowie Bauabrechnungen auf Gesetzmässigkeit und Richtigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen und gibt dem Vorstand eine Empfehlung für die Beschlussfassung über die Jahresrechnung ab.

- <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel eine externe Revisionsstelle beiziehen.

### **C. FINANZWESEN**

#### **Art. 23 Grundsätze**

Die Finanzierung der Bau- und Betriebskosten ist nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit so zu gestalten, dass die von den Verbandsgemeinden zu leistenden Zahlungen, neben den allfälligen Subventionen,

- a) die Betriebskosten des Zweckverbandes decken;
- b) die zur Substanzerhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen sowie die Zinsen decken;
- c) die Bildung angemessener Reserven und notwendiger Rückstellungen zulassen.

#### **Art. 24 Rechnungsführung**

- <sup>1</sup> Der Verband führt eine eigene Rechnung.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsführung hat den allgemeinen Grundsätzen für öffentlich-rechtliche Körperschaften zu entsprechen.
- <sup>3</sup> Die Führung der Verbandsrechnung und Verbandskasse kann einer Verbandsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden.

#### **Art. 25 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

#### **Art. 26 Krediterteilung**

Die Ausgabenkompetenzen der Organe richten sich nach der Zuständigkeitsordnung der Statuten gemäss Anhang Finanzbefugnisse.

#### **Art. 27 Obligatorisches Referendum**

- <sup>1</sup> Ausgabenbeschlüsse des Vorstandes über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200 000 Franken sind obligatorisch der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden unterstellt.
- <sup>2</sup> Der Vorstand lädt die Verbandsgemeinden zur koordinierten Durchführung der vorbereitenden Gemeindeversammlung samt anschliessender Urnenabstimmung ein.
- <sup>3</sup> Bei der Urnenabstimmung ist die Vorlage angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben.
- <sup>4</sup> Im Übrigen richten sich Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse der Urnenabstimmung sinngemäss nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

#### **Art. 28 Verteilung der Bau- und Betriebskosten**

- <sup>1</sup> Bei der Verteilung und Verrechnung der Bau- und Betriebskosten ist das Verursacherprinzip anzuwenden. Die Verbandsaufwendungen werden mit den Verbandsgemeinden entsprechend den angeschlossenen Einwohnern, den Industrie- und Gewerbebetrieben, den Schmutzstofffrachten sowie der Fremd- und Regenwassermenge abgerechnet.
- <sup>2</sup> Die Verteilung erfolgt aufgrund der Nettokosten, also nach Abzug von allfälligen Subventionen und Leistungen Dritter.

### Art. 29 Anpassung der Verteilgrundlagen

- 1 Bei wesentlichen Änderungen in der Struktur des Verbandes und der Industrie sowie bei erheblichen Vorbehandlungsinvestitionen von Industriebetrieben zur Herabsetzung der Schmutzfrachten werden die Verteilgrundlagen angepasst.
- 2 Die Grundlagen der Kostenverteilung werden im Übrigen alle sechs Jahre überprüft und im Bedarfsfall angepasst.
- 3 Anpassungen werden auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres wirksam.

### Art. 30 Abrechnung

Die Verbandsgemeinden liefern dem Verband die Zahlen der angeschlossenen Einwohner sowie alle weiteren für die statungsgerechte Verteilung der Bau- und Betriebskosten notwendigen Angaben.

### Art. 31 Zahlungen

Der Verband erhebt bei den Verbandsgemeinden für die Betriebskosten während des Jahres Teilbeträge. Die Restbelastungen sind durch die Verbandsgemeinden nach Beschlussfassung des Vorstandes über die Jahresrechnung zu begleichen.

## D. EIGENTUM, BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

### Art. 32 Verbandseigentum, Erstellungs- und Unterhaltungspflicht

- 1 Die zentrale Abwasserreinigungsanlage, die dazugehörenden Einlauf-, Pump- und Spezialbauwerke sowie die Leitungen und Schächte sind Eigentum des Verbandes. Die Anlagen sind in einem Plan mit Verzeichnis darzustellen. Er ist laufend nachzuführen.
- 2 Der Verband sorgt für den Unterhalt und die Erneuerung der Verbandsanlagen.

### Art. 33 Gemeinde- und Privatkanalisationen

- 1 Gemeinde- und Privatkanalisationen und alle Spezialbauwerke sind baulich und technisch auf die Abwasseranlagen des Verbandes abzustimmen.
- 2 Das Kanalisationsnetz, die Spezialbauwerke und die Zuleitungen zu den Anlagen des Verbandes bleiben Eigentum der Verbandsgemeinden oder privater Kanalisationseigentümer.
- 3 Die Gemeinden und die privaten Kanalisationseigentümer haben dem Verband die generelle Entwässerungsplanung sowie Kanalisationsprojekte und Ausführungspläne auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## E. BETRIEB DER ANLAGEN

### Art. 34 Zuleitung des Abwassers

Die Abwässer aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sind vollständig und störungsfrei den Verbandsanlagen zuzuleiten. Es darf nur Abwasser abgeleitet werden, welches den einschlägigen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Verbandsgemeinden entspricht.

### Art. 35 Unterhaltungspflicht der Gemeinden

- 1 Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre eigenen Anlagen fachgemäss auszubauen und so zu unterhalten, dass die Gemeinde- und Verbandsanlagen jederzeit funktionstüchtig sind und keinen Schaden nehmen. Grössere Ablagerungen, Verstopfungen und Geruchsemissionen sind durch rechtzeitige Kanalreinigung zu vermeiden.
- 2 Mängel an gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen sind sofort zu beheben. Die Verbandsgemeinden haben die Behebung von Mängeln an privaten Kanalisationsanlagen zu veranlassen.
- 3 Der Verband kann gegen Aufwandentschädigung den Unterhalt und Betrieb von gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen mit einer Verbandsgemeinde vereinbaren. Die Gemeindeanlagen müssen in diesem Fall dem Ausbaustandard des Verbandes entsprechen.

### Art. 36 Industrie- und Gewerbebetriebe

Vor Erteilung einer Bau-, Betriebs- oder Umnutzungsbewilligung für neue oder bestehende Industrie- und Gewerbeanlagen, die hohe Abwasserfrachten für die Kläranlage verursachen, müssen die Verbandsgemeinden eine Stellungnahme des Zweckverbands ARA Untermarch einholen.

### Art. 37 Direktanschlüsse an das Verbandsnetz

- 1 Gemeindeeigene und private Direktanschlüsse an Verbandsanlagen bedürfen der Genehmigung und späteren Bauabnahme durch den Verband. Die Ausführungspläne sind dem Verband zur Verfügung zu stellen.
- 2 Die reglementarischen Beiträge und Gebühren für private Direktanschlüsse werden von den betreffenden Verbandsgemeinden erhoben.

### Art. 38 Privatanschlüsse

- 1 Private Anschlüsse über Gemeindekanalisationen an die Verbandsanlagen sind von den Verbandsgemeinden dem Verband zu melden, sofern sie der Ableitung von schmutzstoffintensiven Industrie- und Gewerbeabwässern dienen.
- 2 Diese Vorschrift gilt auch für bestehende Anschlüsse, wenn durch Umbauten oder Betriebsumstellungen eine wesentliche Veränderung des zugeleiteten Abwassers nach Menge oder Zusammensetzung eintritt oder zu erwarten ist.
- 3 Die Betriebskommission regelt die Details.

### Art. 39 Kontrolle

Der Verband hat das Recht, sämtliche Anlagen, welche mit der Ableitung von Abwässern in die Verbandsanlagen im Zusammenhang stehen, jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf Abwässer, die den Verbandsanlagen zufließen.

### Art. 40 Massnahmen

- 1 Der Verband hat die zum Schutze und zur Betriebssicherheit der Verbandsanlagen notwendigen Massnahmen zu treffen, wenn
  - a) eine dem Verband angeschlossene, gemeindeeigene oder private Anlage nicht den notwendigen Anforderungen entspricht;
  - b) Abwässer eingeleitet werden, welche den Betrieb der Verbandsanlagen stören;
  - c) grössere Fremdwassermengen zufließen.
- 2 Die Kosten werden dem Verursacher überbunden.

**Art. 41 Haftung der Verbandsgemeinden**

Die Verbandsgemeinden haften für Schäden an den Verbandsanlagen, die durch Missachtung der Vorschriften, insbesondere Verletzung der Kontrollpflicht, Nichtbehebung festgestellter Mängel oder Unterlassung der vom Verband angeordneten Massnahmen entstanden sind.

**Art. 42 Haftung Dritter**

Wird der Verband durch Dritte geschädigt, sind diese nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar.

**F. ERWEITERUNG ODER AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDES****Art. 43 Erweiterung**

- <sup>1</sup> Weitere Gemeinden können in den Verband aufgenommen werden. Sie haben sich in die Verbandsanlagen einzukaufen.
- <sup>2</sup> Der Verband kann jederzeit von sich aus mit anderen Gemeinden oder Körperschaften, ohne dass diese Mitglieder des Zweckverbandes werden, sogenannte Anschlussverträge abschliessen, wodurch den Anschliessenden bestimmte Benutzungsrechte an den Verbandsanlagen zugebilligt werden. Der Anschluss darf nur gegen Entgelt erfolgen.

**Art. 44 Austritt**

- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres und nach Genehmigung durch den Regierungsrat aus dem Verband austreten.
- <sup>2</sup> Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattungen von Leistungen dahin.
- <sup>3</sup> Erwächst dem Verband bzw. den verbleibenden Verbandsgemeinden durch den Austritt einer Gemeinde ein erheblicher finanzieller Nachteil, so hat die ausscheidende Gemeinde dem Verband eine entsprechende Austrittsschädigung zu leisten, deren Höhe im Streitfall gemäss Art. 45 dieser Statuten und der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz im Verwaltungsprozess festgelegt wird.

**Art. 45 Auflösung**

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Verbandes kommt zustande, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen, der Verbandszweck für alle Gemeinden anderweitig sichergestellt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes gewährleistet ist.
- <sup>2</sup> Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- <sup>3</sup> Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung auf die Verbandsgemeinden zu regeln.

**G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 46 Aufsicht und Rechtspflege**

- <sup>1</sup> Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.
- <sup>2</sup> Streitige und nicht Streitige Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP) des Kantons Schwyz.

**Art. 47 Streitigkeiten**

Allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach Massgabe der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz zu erledigen.

**Art. 48 Sinngemässe Anwendung des GOG**

Kann diesen Statuten keine einschlägige Vorschrift entnommen werden, so gelten die Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes (GOG) des Kantons Schwyz sinngemäss.

**Art. 49 Statutenänderung**

Diese Statuten können mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden abgeändert werden. Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

**Art. 50 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Statuten treten nach der Zustimmung durch alle Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des der Genehmigung folgenden Rechnungsjahres in Kraft.
- <sup>2</sup> Sie ersetzen die Statuten vom 16. Oktober 1966.

Schübelbach, 20. Oktober 2015